



Ki. 140.

Ungut





Da durch die nunmehr fast Zwey  
 Jahr gedauerte Unruhe die Unterthanen  
 äusserst mitgenommen worden, dabey aber zu vermuthen, daß dennoch eine Gegend, oder ein Ort gegen dem andern mehr oder weniger gelitten; So erfordert die Nothwendigkeit, und damit eines Theils, unter dem Vorwand des gänzlichen Ruins, sich Niemand der Mitleidenheit bey denen allgemeinen Abgaben entziehen, andern Theils aber die Billigkeit bey Remittirung oder proportionirlicher Moderation derer Reste von vorigen Jahren, desto besser beobachtet werden möge, von sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, die denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Communen, und einzelnen Unterthanen verursachten Schäden und Unkosten ordentlich, deutlich, und zuverlässig eruiren und anzeigen zu lassen.

Wie nun zu dem Ende sowohl ein Entwurff, wie von denen Beamten, Ritter-Guths-Besitzern und Stadt-Magistraten, die Liquidations-Acta zu formiren, und alle Arten von Schäden, Aufwand und Unkosten unter gewisse Capita oder Abtheilungen zu bringen, gefertigt, als auch die Schemata zu denen Tabellen, so von denen Gerichts-Obrigkeiten einzusenden, entworffen worden;

Also erhält das Amt Abdrücke, von dem erstgedachten Entwurff, sub $\odot$ und eben so viel Abdrücke, von denen dreyerley Tabellen sub A. B. und C. nehmlich Amt	hierbey Stück vor die in das einbezirkten Schrift- und Amt- säßigen
---	--

fäßigen Städte und Ritter-Güter, und Stück vor das Amt selbst, und wird ersuchet, jedem derer Schrift- und Amtsaßen, mittelst gewöhnlichen Patente, welchem dieses Circulare beyzufügen, ein Exemplar von obigen 4. Abdrücken, mit der Veranlassung insinuiren zu laßen, daß solche die Eingaben, oder Tabellen sub A. B. und C. mit dem Anfange des Monaths Septembr. a. c. ohnfehlbar zum Amte einsenden.

Die Beylage sub **D** wird hinlängliche Anleitung geben, wie die Amts-Tabelle einzurichten, welche nebst denen zusammen gehefteten Eingaben sub A. B. & C. von dem Amte, Rittern-Güthern, und denen Städten, bey der Creysß-Deputation in längstens ultimo Sept. c. a. erwartet wird, damit solche die General-Tabelle über den ganzen Creysß zufertigen, und davon diensamen Gebrauch zu machen, in Stand gesetzt werde.

Weil die Obrigkeiten durch den Entwurff sub **Ö** genugsame Information erlangen, wie die Acta zu formiren, aus diesen aber die Tabellen zufertigen nicht schwer seyn wird; So wird auch denen unmittelbaren Amts-Dorffschafften die Schemata zu denen Tabellen hinaus zugeben, und solche dadurch in aller Leute Hände zubringen, nicht nöthig, sondern vielmehr dienlich seyn, die Gerichten oder einige Ausschuß-Personen von ieder Gemeinde, nach vorgängiger Instruction oder Anweisung, was sie vor Nachrichten mit zur Stelle bringen sollen, successive vor dem Amte zu vernehmen, und die nöthigen Umstände und Angaben unter die gehörigen Capita zu registriren.

Endlich

- Endlich ist noch anzumerken, daß,
- 1<sup>mo</sup> wenn ein und anderes Caput nicht sogleich in Richtigkeit zu setzen stünde, solches dennoch die Fertigung und Einsendung derer Tabellen nicht hindern mag, sondern vielmehr dieses durch eine Nachtrags-Tabelle, iedoch auch so bald möglich, zu suppliren sey;
  - 2<sup>do</sup> denen Gerichten, zu einiger Vergütung des dabey habenden Aufwands, vor ieden Liquidanten, wenn seine Angabe 50. Thlr. oder weniger beträgt, 1. Gr. und wenn sie die Summa von 50. Thlr. übersteiget, 2. Gr. überhaupt, und für die ganze Liquidation, zu nehmen verstattet seyn soll;
  - 3<sup>tio</sup> die in einigen Städten befindliche Schriftsäßige Häuser, ihre Liquidationes bey denen Aemtern mit einzugeben haben. Sign. Dresden, den 5. Aug. 1758.

Die allhier versammlete Landes-  
Haupt = Deputation.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



80B 710

ULB Halle 3  
005 601 231







a durch die nunmehr fast Zwey  
 Jahr gedauerte Unruhe die Unterthanen  
 äusserst mitgenommen worden, dabey aber zu vermuthen, daß dennoch eine Gegend, oder ein Ort gegen dem andern mehr oder weniger gelitten; So erfordert die Nothwendigkeit, und damit eines Theils, unter dem Vorwand des gänzlich Ruins, sich Niemand der Mitleidenheit bey denen allgemeinen Abgaben entziehen, andern Theils aber die Billigkeit bey Remittirung oder proportionirlicher Moderation derer Reste von vorigen Jahren, desto besser beobachtet werden möge, von sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, die denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Communen, und einzelnen Unterthanen verursachten Schäden und Unkosten ordentlich, deutlich, und zuverlässig eruiren und anzeigen zu lassen.

Wie nun zu dem Ende sowohl ein Entwurff, wie von denen Beamten, Ritter-Guths-Besitzern und Stadt-Magistraten, die Liquidations-Acta zu formiren, und alle Arten von Schäden, Aufwand und Unkosten unter gewisse Capita oder Abtheilungen zu bringen, gefertigt, als auch die Schemata zu denen Tabellen, so von denen Gerichts-Obrigkeiten einzusenden, entworffen worden;

Also erhält das Amt hierbey  
 Abdrücke, von dem erstgedachten Entwurff, sub  $\odot$  und  
 eben so viel Abdrücke, von denen dreyerley Tabellen sub  
 A. B. und C. nehmlich Stück vor die in das  
 Amt einbezirkten Schrift- und Amt-  
säßigen

